

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 4 A 2724/12

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Staatsangehörigkeit: ivorisch,

Klägers,

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5 510 035 231 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asyl und Aufenthaltsbeendigung

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 29. Juli 2013 durch die Richterin am Verwaltungsgericht als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass in der Person des

Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG im Hinblick auf die Elfenbeinküste vorliegen.

Der Bescheid der Beklagten vom 15.02.2012 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Entscheidung ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Der eigenen Angaben zufolge am _____ in Abidjan geborene Kläger ist ivorischer Staatsangehöriger. Er reiste am _____ auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 04.10.2011 einen Asylantrag.

Bei seiner Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend Bundesamt) am 04.10.2011 gab er im Wesentlichen an: Er habe sein Heimatland verlassen, weil er dort verfolgt worden sei. Er sei Generalsekretär der Studentenorganisation FESCI. Hierbei handele es sich um eine der großen oppositionellen und radikalen Organisationen des Landes. Nachdem Quattara zum neuen Präsidenten erklärt worden sei, habe er im Radio erklärt, dass alle Studenten, die auf dem Campus lebten, als Rebellen des alten Präsidenten Gbagbo angesehen würden. Er habe Gbagbo tatsächlich unterstützt, indem er im Wahlkampf in den Dörfern Bouafle und Bonon in Schulen um Stimmen für Gbagbo geworben und Meetings in mehreren Stadtteilen Abidjans durchgeführt habe. Nach der Wahl des neuen Präsidenten seien Rebellen in die Hauptstadt eingedrungen und hätte die Universitäts-Campusse überfallen. Zunächst habe er mit anderen Studenten seiner Universität Widerstand geleistet, doch als nach der Verhaftung Gbagbos Chaos geherrscht habe, sei er mit 17 anderen Studenten aus seinem Stadtteil Richtung Norden geflohen. Er sei zu Fuß aus Abidjan geflüchtet und habe sich auf seiner Flucht in Ghana und Togo aufgehalten. Von dort sei er von einem Fluchthelfer durch die Wüste nach Casablanca begleitet worden, wo er einen schwedischen Reisepass gekauft habe. Casablanca habe er am 27.09.2011 mit dem Flugzeug verlassen.

Mit Bescheid vom 15.02.2012 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter als offensichtlich unbegründet ab (Nr. 1 des Bescheides) und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht vorliegen (Nr. 2 des Bescheides) und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht gegeben sind (Nr. 3 des Bescheides). Zugleich forderte es den Kläger unter Androhung der Abschiebung in die Elfenbeinküste

auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen (Nr. 4 des Bescheides). Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen an, die Angaben des Klägers seien durchweg blass und unsubstantiiert, so dass nicht davon ausgegangen werden könne, er berichte von tatsächlich Erlebtem. Vielmehr sei sein gesamter Vortrag unglaubhaft, in weiten Teilen sogar widersprüchlich.

Am 01.03.2012 hat der Kläger Klage erhoben und zugleich um Gewährung einstweiligen gerichtlichen Rechtsschutzes (4 B 2725/12) nachgesucht. Zur Begründung nimmt er zu den einzelnen ihm vorgeworfenen Widersprüchlichkeiten Stellung und führt ergänzend aus: Vor seiner Ausreise sei er in seinem Heimatland gesucht worden. Er habe die hohe Position eines Generalsekretärs der FESCI in einem Stadtteil Abidjans bekleidet. Die FESCI habe Gbagbo unterstützt. Er habe für die Wahlkampagne Gbagbos in Gymnasien und Mittelschulen Propaganda gemacht und weitere Meetings in mehreren Stadtteilen Abidjans durchgeführt. Ihm sei als deshalb Asyl zu gewähren. Zudem bestehe ein Abschiebungsverbot, weil er an Hepatitis B leide. Diese Erkrankung sei in seiner Heimat nicht behandelbar, es könnten Versorgungsengpässe mit den notwendigen Medikamenten auftreten. Zumindest sei eine Behandlung nicht finanzierbar. Die Behandlung mit Baraclude koste in Deutschland 652,50 € pro Monat. Hinzu kämen Kosten für die regelmäßig notwendigen Blutanalysen. Eine Unterbrechung der Therapie könne dazu führen, dass sehr schwere Hepatitis-Symptome aufträten; hierzu zählten schwere Leberschäden (Leberzirrhose und Leberkrebs).

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15.02.2012 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den angefochtenen Bescheid und führt ergänzend aus: Die Erkrankung an Hepatitis B begründe keinen Abschiebungsschutz, da dem Kläger in seiner Heimat nicht alsbald nach seiner Rückkehr eine wesentliche oder lebensbedrohliche Verschlechterung seines Gesundheitszustandes drohe. Bisher erhalte der Kläger keine medikamentöse Behandlung. Ob er in Zukunft Medikamente nehmen müsse, sei unklar. Jedenfalls sei der medizinische Standard in der Côte d'Ivoire relativ gut.

Das Gericht hat mit Beschluss vom 04.06.2012 die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die im angefochtenen Bescheid enthaltene Abschiebungsandrohung angeordnet. Wegen der Begründung wird auf den Inhalt des Beschlusses verwiesen (4 B 2725/12).

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten sowie der Ausländerakten der Region Hannover Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter und auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG.

Nach Art. 16a Abs. 1 GG und § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

Das Gericht ist nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass der Kläger die Elfenbeinküste im April 2011 wegen einer ihm unmittelbar drohenden politischen Verfolgung im Sinne des Art. 16a GG und des § 60 Abs. 1 AufenthG verlassen hat und dass er im Fall der Rückkehr in sein Heimatland befürchten muss, mit politischen Verfolgungsmaßnahmen überzogen zu werden.

Der Kläger hat vorgetragen, er sei seit 2008 Generalsekretär der Studentenorganisation FESCI, die den ehemaligen Präsidenten Gbagbo unterstütze. Während der Wahlkampagne habe er mit anderen Studenten in zahlreichen Schulen versucht, die Schüler von dem Programm Gbagbos zu überzeugen. Außerdem habe er Meetings veranstaltet, in welchen für Gbagbo geworben worden sei. Als der Widerstand begonnen habe, hätten er und andere Studenten insbesondere durch die Errichtung von Straßensperren versucht, Widerstand zu leisten. Als mit der Inhaftierung Gbagbos am 11.04.2011 Chaos ausgebrochen sei, sei er mit 17 weiteren Personen aus seinem Stadtviertel geflohen.

Bei Zugrundelegung dieser Angaben des Klägers war er vor seiner Flucht aus der Elfenbeinküste in einer Situation, in der ihm landesweit politische Verfolgung durch Anhänger Quattaras unmittelbar drohte. Er musste damit rechnen, dass er - wie zum Beispiel die anderen aus Abidjan geflüchteten Studenten - aufgegriffen und getötet wurde. Derartige Maßnahmen drohten Personen, die sich aktiv politisch als Anhänger Gbagbos betätigt haben. Zu diesem Personenkreis zählt der Kläger, der seit 2008 Generalsekretär der Studentenorganisation FESCI war und in dieser Funktion im Wahlkampf aktiv Gbagbo unterstützt hat. Im Zuge der Auseinandersetzungen vor allem seit März 2011 kam es zu zahlreichen Übergriffen durch Anhänger Quattaras. Da nunmehr Quattara an der Macht ist und sich die Situation noch immer nicht hinreichend stabilisiert hat, besteht für den Kläger auch im Falle seiner Rückkehr in die Elfenbeinküste die Gefahr, politisch verfolgt zu werden. So wird nach wie vor davon berichtet, dass die politischen Beziehungen der beiden Lager um Quattara und Gbagbo vor allem von Rachegedanken geprägt bleiben (vgl. Maria Zandt, Zerbrechlicher Frieden, KAS Auslandsinformationen August 2012, abzurufen über ecoi.net). Nach einem Bericht von Human Rights Watch vom 19.11.2012 (<http://www.hrw.org>) sind nahezu täglich eine Menge beliebiger Festnahmen vermuteter Gbagbo-Anhänger zu verzeichnen. Ohne

Haftbefehl würden Soldaten gerade junge vermutete Anhänger Gbagbos in Restaurants, Bars, Taxis und Bussen festgenommen. Die Festgenommenen seien oft zu Militärcamps gebracht worden. Betroffene seien mit verletzten Gesichtern, schweren Schwellungen und offenen Wunden beobachtet worden. Dieser Gefahr ist der Kläger, der als Generalsekretär der FESCI bekannt war und sich aktiv und für viele erkennbar für Gbagbo eingesetzt hat, in besonderem Maße ausgesetzt.

Das Gericht ist insbesondere aufgrund des persönlichen Eindrucks, den es in der mündlichen Verhandlung von dem Kläger gewonnen hat, davon überzeugt, dass die von ihm gemachten Angaben glaubhaft sind. Der Kläger hat seine Verfolgungsgeschichte von Beginn des Verwaltungsverfahrens an geschildert, ohne dass dabei unglaubhafte Widersprüche zutage getreten sind oder er sein Vorbringen gesteigert hat. Bei seiner Anhörung vor dem Gericht hat der Kläger seinen Vortrag auf Fragen des Gerichts anschaulich und ohne Zögern widerspruchsfrei weiter konkretisieren können. Der Kläger hat weder bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt noch in der mündlichen Verhandlung seine Betätigung im Wahlkampf, die Ereignisse im Rahmen der kriegerischen Auseinandersetzungen und die Flucht aus der Elfenbeinküste - wie das Bundesamt ihm in dem angefochtenen Bescheid vorhält - widersprüchlich und unsubstantiiert geschildert, sondern ist im Einzelnen darauf eingegangen, in welcher Form er sich als Generalsekretär der Studentenorganisation FESCI insbesondere im Wahlkampf engagiert hat, in welcher Weise er und seine Mitstudenten zu Beginn der Unruhen Ende März 2011 Widerstand geleistet haben und wie ihm die Flucht aus Abidjan und der Elfenbeinküste gelungen ist.

Das Gericht hat aufgrund der detailreichen Schilderungen den Eindruck gewonnen, der Kläger berichte von selbst erlebten Ereignissen. Unklarheiten konnte der Kläger aufklären. Wegen der Einzelheiten wird auf das Sitzungsprotokoll vom 29.07.2013 verwiesen. Das Gericht hatte nicht ansatzweise den Eindruck einer konstruierten, nur auswendig gelernten Verfolgungsgeschichte.

Soweit das Bundesamt versucht hat, in dem angefochtenen Bescheid Widersprüchlichkeiten aufzuzeigen, hat das Gericht bereits im Eilbeschluss vom 04.06.2012 (4 B 2725/12) dargelegt, dass der Vortrag des Klägers weder widersprüchlich noch unsubstantiiert ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den Inhalt des Beschlusses Bezug genommen. Das Bundesamt hat sich hiermit nicht auseinandergesetzt. Ergänzend ist lediglich Folgendes auszuführen: Soweit das Bundesamt dem Kläger vorgehalten hat, er sei nicht in der Lage gewesen zu schildern, woher seine Freunde gewusst hätten, dass nach ihm gesucht werde, hat der Kläger, der zu diesem Punkt in seiner Anhörung beim Bundesamt nicht gefragt worden ist, in der mündlichen Verhandlung glaubhaft angegeben, dass ein Freund, der unmittelbar neben dem Campus-Gelände wohne, ihm von den Zerstörungen und Plünderungen und davon berichtet habe, dass nach dem Generalsekretär - also dem Kläger - gesucht worden sei. Wegen der Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Dem Kläger steht somit ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter und ein Bleiberecht nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu. Dementsprechend ist auch die in Nr. 4 des Bescheides vom 15.02.2012 enthaltene Abschiebungsandrohung rechtswidrig, soweit dem Kläger die Abschiebung in die Elfenbeinküste angedroht worden ist.

Eine Entscheidung über den Hilfsantrag zu Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ist entbehrlich, weil der Kläger schon einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter und auf Feststellung eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG hat (vgl. den Rechtsgedanken aus § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.